

Zweckvereinbarung

über die gemeinsame Sonderschule für Lernbehinderte Landstuhl

zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und dem Landkreis Südwestpfalz (vormals Pirmasens) gem. § 16 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476)

§ 1

Zum 01. November 1971 wurde gem. § 3 Abs. 4, § 4, § 14 Abs. 1, § 56 des Landesgesetzes über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen (GHSSchG) in der Fassung vom 03. August 1970 (GVBl. S. 344) die Sonderschule für Lernbehinderte Landstuhl als öffentliche staatliche Schule und als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

Als Schulbezirk wurde das Gebiet der Stadt Landstuhl sowie der Gemeinden Oberarnbach und Mittelbrunn festgelegt. Mit Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 30. Juli 1973 ist nun mit Beginn des Schuljahres 1973/74 der Schulbezirk der Sonderschule L Landstuhl auf weitere Gebietsteile des Landkreises Kaiserslautern und Gebietsteile des Landkreises Südwestpfalz (vormals Pirmasens) ausgedehnt worden. Der Schulbezirk erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinden Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Bruchmühlbach-Miesau, das Gebiet der zur Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd gehörenden Gemeinden Queidersbach, Linden und Krickenbach sowie das Gebiet der Gemeinde Obernheim-Kirchenarnbach -einschließlich Ortsteil Neumühle- von der Verbandsgemeinde Wallhalben.

Schulträger der Sonderschule L Landstuhl ist der Landkreis Kaiserslautern.

Schulsitz ist die Stadt Landstuhl.

§ 2

Die Vereinbarung bezieht sich auf die sonderschulpflichtigen Kinder aus der Gemeinde Obernheim-Kirchenarnbach, einschließlich Ortsteil Neumühle, die mit Genehmigung oder auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde die Sonderschule L Landstuhl besuchen.

§ 3

Der Kostenanteil des Landkreises Südwestpfalz an den laufenden Sachkosten, der zunächst von dem Landkreis Kaiserslautern aufgebracht wird, wird wie folgt berechnet:

Zu dem nach Anrechnung etwaiger Einnahmen der Schule sich ergebenden Zuschussbedarf eines Rechnungsjahres hat der Landkreis Südwestpfalz einen Betrag zu leisten, der nach dem Verhältnis der in der Gemeinde Obernheim-Kirchenarnbach wohnenden und die Sonderschule L Landstuhl besuchenden Sonderschüler zur Gesamtzahl der Schule zu berechnen ist. Maßgebend ist jeweils der 1. Oktober eines Rechnungsjahres.

Auf den hiernach errechneten Anteil des Landkreises Südwestpfalz wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 10 v.H. zugeschlagen.

Der Kostenbeitrag des Landkreises Südwestpfalz wird am Schluss eines jeden Rechnungsjahres sofort nach der Rechnungslegung berechnet und festgesetzt und unter Beifügung der erforderlichen Übersichten über Einnahmen und Ausgaben der Sonderschule L Landstuhl dem Landkreis Südwestpfalz mitgeteilt.

Der Landkreis Südwestpfalz leistet im Laufe des Rechnungsjahres vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe des im Vorjahr abgerechneten Betrages an die Kreiskasse Kaiserslautern. Im ersten Vertragsjahr sollen die Vorauszahlungen den tatsächlichen Ausgaben des Landkreises Kaiserslautern für die Sonderschule L Landstuhl angepasst werden.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. August 1973 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

§ 5

Die Vereinbarung wie auch eine Kündigung bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.

§ 7

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.